

Brüssel, den 17. Februar 2017 (OR. en)

6353/17

Interinstitutionelles Dossier: 2017/0008 (NLE)

SCH-EVAL 62 FRONT 74 COMIX 125

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	17. Februar 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5760/17
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Griechenland festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3518. Tagung vom 17. Februar 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

6353/17 tr/ar 1

DG D 1 A **DE**

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gegenstand dieses an Griechenland gerichteten Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2016) 6017 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Verordnung über den Schengener Grenzkodex, sollten folgende Empfehlungen in Bezug auf den mit dem Ausbau der nationalen Grenzmanagement-Kapazitäten und die angemessenen personellen Kapazitäten für Grenzkontrollaufgaben vorrangig umgesetzt werden: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 14, 26, 29, 32, 33, 35, 41, 45, 48, 53, 54, 56, 57, 59, 67, 76, 83, 93 und 94.
- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zugeleitet werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vorzulegen –

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

A) INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT

Strategie für ein integriertes Grenzmanagement

1. eine konkrete nationale Strategie für ein integriertes Grenzmanagement (Integrated Border Management/IBM) auf der Grundlage des EU-Konzepts für ein integriertes Grenzmanagement weiterentwickeln, unterstützt durch einen langfristigen mehrjährigen Aktionsplan mit klar nach Prioritäten geordneten konkreten Entwicklungsprojekten. Die IBM-Strategie sollte eine solide Grundlage für die langfristige, nachhaltige Entwicklung eines Grenzmanagementsystems schaffen, und es sollte garantiert werden, dass die erforderlichen Kapazitäten zur wirksamen Umsetzung des IBM-Aktionsplans vorhanden sind;

2. die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen bereitstellen und gewährleisten, um den gestiegenen operativen Erfordernissen Rechnung zu tragen, und die Verwendung vorhandener Ressourcen verbessern, um sämtliche nationalen Kapazitäten und Systeme, die für die Grenzkontrolle auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen, vor allem in Krisen bestmöglich zu nutzen, und den rechtzeitigen Informationsaustausch und die zeitnahe Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Stellen gewährleisten, indem das nationale Koordinierungszentrum für Grenzkontrolle, Einwanderung und Asyl zu diesem Zweck umfassend genutzt wird;

Personal und Ausbildung

- 3. einen langfristigen, umfassenden Personalplan zur Gewährleistung einer nachhaltigen Personalentwicklung in der Zukunft ausarbeiten und umsetzen, um die Wirksamkeit von Grenzkontrollen zu verbessern und auf die zahlreichen Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Personalmangel zu reagieren, die im Ortsbesichtigungsbericht erwähnt sind, wozu auch gehört, eine ausreichende Zahl ordnungsgemäß ausgebildeter Mitarbeiter zu gewährleisten, die jederzeit (auch zu Spitzenzeiten im Sommer) an allen Grenzübergangsstellen Grenzübertrittskontrollen durchführen können. Es sollten ausreichende Finanzmittel zur Rekrutierung weiteren Personals für die griechische Polizei zur Verfügung stehen;
- 4. einen systematischeren und umfassenderen Ansatz in Bezug auf das Ausbildungssystem der griechischen Polizei schaffen, indem die Ausbildung intensiv mit der Personalplanung und Entwicklungsprojekten und -zielen auf strategischer Ebene verknüpft wird und indem die eigenen Ausbildungskapazitäten der griechischen Polizei verbessert werden – zusätzlich zur Inanspruchnahme der Unterstützung durch Frontex bei der praktischen Umsetzung von Ausbildungsmaßnahmen;
- 5. die gegenwärtige Ausbildungszusammenarbeit zwischen der griechischen Polizei und anderen am Grenzschutz beteiligten Behörden überprüfen, um gemeinsame Zuständigkeitsbereiche zu ermitteln und Möglichkeiten zu erkunden, um weitere gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen einzuleiten, die die operativen Tätigkeiten verstärken und die Kostenwirksamkeit bei der Ausbildung steigern würden;

- 6. gewährleisten, dass das gesamte Grenzschutzpersonal der griechischen Polizei einschließlich des zur zeitweiligen Verstärkung der Mitarbeiter an Grenzübergangsstellen im Sommer für Grenzschutzaufgaben abgestellten Personals eine ausreichende formelle fachliche Schulung gemäß Artikel 16 des Schengener Grenzkodexes erhält. Die entsprechende Professionalität sollte zudem durch regelmäßige Auffrischungsschulungen gewährleistet werden;
- 7. eine umfassende Strategie zur Nutzung von Personalverstärkungen und -reserven ausarbeiten und eine stellenübergreifende Zusammenarbeit entwickeln, um Notfälle und einen abrupten Anstieg der Zahl der Vorfälle an den griechischen Grenzen bewältigen zu können;
- 8. für eine systematische weitere Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse der Grenzschutzbeamten (Englisch sowie die Sprache des jeweiligen Nachbarlandes) sorgen;

Nationaler Evaluierungsmechanismus

9. einen kontinuierlichen nationalen Mechanismus zur Qualitätskontrolle weiterentwickeln und umsetzen, der das gesamte Grenzmanagementsystem und alle beteiligten Behörden abdeckt – beispielsweise durch Entwicklung eines systematischen und wirksamen nationalen Evaluierungsmechanismus, der ein klares internes Berichterstattungs- und Folgemaßnahmensystem enthält, um Defizite und Schwachstellen zu ermitteln und zu beheben und zudem ein ausreichendes und gleichbleibendes Leistungsniveau bei Grenzübertrittskontrollen und der Grenzüberwachung an sämtlichen Arten von Grenzen zu gewährleisten;

Stellenübergreifende Zusammenarbeit

- 10. vereinbarte Bereiche der Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung umfassend nutzen, indem der Austausch von Informationen und Schulungsmaßnahmen intensiviert und die Zusammenarbeit bei der Risikoanalyse ausgebaut wird;
- 11. für gemeinsame Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs mit dem Zoll (Prinzip einer einzigen Anlaufstelle) bei den dauerhaften Kontrollverfahren an den Grenzübergangsstellen an den Landgrenzen (z. B. an den Grenzübergangsstellen Kipi und Kastanies) sorgen und die derzeitige Beschränkung gemeinsamer Kontrollen auf fünf Tage pro Monat entsprechend dem Einsatzplan aufheben;
- 12. gewährleisten, dass die notwendige Rechtsgrundlage für die griechische Polizei vorhanden ist, um jederzeit Kontrollen von Gepäckstücken an den Grenzübergangsstellen durchzuführen;

13. die Vereinbarung zwischen der griechischen Küstenwache und der Zollverwaltung zum Abschluss bringen, um das Niveau und die Qualität der Risikoanalyse weiter zu steigern und die Lageerfassung zu verbessern sowie den Informationsaustausch über die Ergebnisse der Kontrollen von Besatzungen (Küstenwache) und Fracht (Zoll) von Frachtschiffen zu intensivieren;

Risikoanalyse

- 14. das Risikoanalysesystem gemäß dem CIRAM-2.0-Modell auf allen Ebenen der Organisation in einheitlicher Weise einführen und umsetzen, die notwendigen administrativen und technischen Kapazitäten schaffen, um eine ausreichende Risikoanalyse auf strategischer und operativer/taktischer Ebene durchzuführen, und aktiv an Frontex-Sitzungen zur Risikoanalyse teilnehmen;
- 15. die administrativen Kapazitäten der Einheit im nationalen Koordinierungszentrum, die für die nationale Risikoanalyse verantwortlich ist, erhöhen, damit diese ihre Tätigkeiten auf angemessenem Niveau ausführen kann;
- 16. auf allen Ebenen der Organisation verstärkt Schulungen zur Risikoanalyse durchführen und die Zahl der ordnungsgemäß geschulten Mitarbeiter einschließlich der mit der CIRAM-2.0-Methodik vertrauten Analysten erhöhen;
- 17. die notwendige Verfahrensweise für die Zusammenarbeit mit der Risikoanalyse-Einheit der griechischen Küstenwache und allen anderen einschlägigen Akteuren festlegen;

Seegrenze

18. für die Verbesserung der Fähigkeit zur Entwicklung und Nutzung von Risikoindikatoren auf lokaler Ebene innerhalb der griechischen Küstenwache im Hinblick auf die Unterstützung operativer Tätigkeiten sorgen, das Risikoanalysesystem gemäß CIRAM 2.0 vollständig umsetzen und die gemeinsame Risikoanalyse mit anderen beteiligten Strafverfolgungsbehörden fördern; ferner angemessene Risikoanalyse-Produkte der griechischen Küstenwache auf verschiedenen Ebenen weiterentwickeln, um die Lageerfassung zu verbessern;

Landgrenze

Grenze zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

- 19. die Risikoanalyse und Informationssammlung intensivieren und weiter verbessern und das in Alexandroupoli und Orestiada genutzte IBMMC-Konzept (integriertes Grenzmanagement und Migrationszentrum) anwenden;
- 20. Schulungen für Beamte zu den Themen Befragung und CIRAM 2.0 anbieten, um die Erstellung einer hinreichenden Risikoanalyse auf regionaler Ebene zu ermöglichen und ein von einem Vollzeitbeamten für "Intelligence"-Arbeit geleitetes Befragungs- und Screening-Team für die detaillierte Befragung von Migranten zu analytischen Zwecken zu schaffen.

Grenze zwischen Griechenland und Albanien

21. die Analysekapazitäten auf lokaler und regionaler Ebene verbessern, um einen ausschließlich für die Daten- und Informationssammlung verantwortlichen Analysten einzusetzen und zu schulen. Dies würde eine bessere Erstellung von Risikoprofilen oder Ad-hoc-Berichten zu Fällen ermöglichen, die sich auf der operativen (Polizeidirektion) und taktischen Ebene (Grenzübergangsstelle/Einheit der Grenzpolizei) ereignen;

Flughäfen

- 22. für eine ausreichende Zahl von spezialisierten und geschulten Risikoanalysten am Flughafen Athen sorgen und gewährleisten, dass der örtlichen Einheit für Risikoanalyse das nationale Risikoanalyse-Modell für irreguläre Migration und grenzüberschreitende Kriminalität bekannt ist und sie dieses anwendet (Flughäfen Athen und Heraklion);
- 23. ein nachhaltigeres System für die Sammlung, Speicherung, Analyse und Verbreitung von Informationen und analytischen Produkten in geeignetem Format (z. B. als Informationsbulletins) entwickeln und umsetzen oder die bestehenden Systeme entsprechend ausbauen;

Internationale Zusammenarbeit

- 24. die Anstrengungen fortsetzen, um auf lokaler Ebene in der Ägäis eine praktische operative Zusammenarbeit mit der Türkei zur verbesserten Überwachung der Grenzen, Verhütung von Straftaten und Verhinderung unbefugter Grenzübertritte weiter voranzubringen;
- 25. wie geplant einen Küstenwachen-Attaché in die Türkei entsenden;
- 26. die Zusammenarbeit mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien weiter verbessern und dauerhafte Strukturen für die Zusammenarbeit schaffen, um Informationen auszutauschen und bei allen Vorfällen an der gemeinsamen Grenze eine rasche Reaktion zu gewährleisten; die Aushandlung einer bilateralen Übereinkunft zum Informationsaustausch mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erwägen und die bilaterale Zusammenarbeit ausbauen, um besser für jede nur erdenkliche Situation an der Grenze gerüstet zu sein;
- 27. Möglichkeiten zur Schaffung einer trilateralen Zusammenarbeit mit Albanien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausloten, die auf den Erfahrungen aus der Zusammenarbeit zwischen der Türkei, Griechenland und Bulgarien fußt; die Unterstützung durch Frontex beim Aufbau der Zusammenarbeit umfassend nutzen;
- 28. das Verfahren zur Einrichtung des trilateralen Zentrums an dem Griechenland, Bulgarien und die Türkei beteiligt sind, abschließen, um den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Ländern zu verbessern, da dieser entscheidend ist, um Sicherheit und Gefahrenabwehr an der gemeinsamen Landgrenze mit der Türkei aufrechtzuerhalten;

B) GRENZÜBERWACHUNG UND LAGEERFASSUNG

Nationales Koordinierungszentrum und Eurosur

29. dringend die notwendigen administrativen Kapazitäten, Arbeitsverfahren, geeigneten Kommunikationskanäle, technischen Vereinbarungen und Verfahren entwickeln, um in der Lage zu sein, die Verlässlichkeit der Lageerfassung im nationalen Koordinierungszentrum zu verbessern und den Informationsaustausch mit den einschlägigen Akteuren weiter zu sichern, um alle Aufgaben, einschließlich der Leitung und Koordinierung gemeinsamer Einsätze der Agentur im nationalen Koordinierungszentrum, zu erfüllen;

- 30. gewährleisten, dass im nationalen Koordinierungszentrum Vertreter aller am Grenzmanagement beteiligten einschlägigen nationalen Behörden anwesend sind, und klare interne Arbeitsverfahren zwischen allen Akteuren festlegen, um die Aufgaben abgeordneter Mitarbeiter zu definieren;
- 31. das nationale Lagebild weiter verbessern, und zwar einschließlich
- der Ereignisschicht, die von der griechischen Polizei, der griechischen Küstenwache
 und anderen einschlägigen Behörden wie der Marine festgestellte Vorkommnisse zeigt;
- der operativen Schicht, die die Position von Patrouillen und Ausrüstung der griechischen Polizei, der griechischen Küstenwache und anderer einschlägiger Behörden bei einem Strafverfolgungseinsatz in Echtzeit zeigt;
- der Analyseschicht, die die auf taktischer, operativer und strategischer Ebene zusammengetragenen und untersuchten Risikoanalysen der verschiedenen nationalen Behörden bündelt;

Grenzüberwachung

Seegrenze

32. die nationalen Kapazitäten und die Leistung bei der Überwachung der Seegrenze hinsichtlich der personellen und technischen Ressourcen verbessern und sie mit Artikel 13 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen; die Lageerfassung weiter ausbauen, indem relevante Überwachungsinformationen in Echtzeit der zuständigen Behörde (der griechischen Küstenwache) und dem nationalen Koordinierungszentrum zur Verfügung gestellt und mit dem in Planung/Entwicklung befindlichen neuen Überwachungssystem ergänzt werden, und ein gemeinsames professionelles Mobilfunknetz, das von allen einschlägigen nationalen Behörden zu nutzen ist, aufbauen;

- 33. die Lageerfassung weiter ausbauen, um unerlaubte Grenzübertritte zu ermitteln, und die Reaktionsfähigkeit ausbauen, um diese zu verhindern, und das System zur Überwachung der Seegrenze mit Artikel 13 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen; die Koordinierung und Zusammenarbeit bei allen operativen Tätigkeiten in Echtzeit und in einem sicheren Modus verbessern. Dies ließe sich durch die Einrichtung lokaler und regionaler Koordinierungszentren oder -systeme erreichen, in denen die einschlägigen nationalen Behörden Seite an Seite arbeiten und die direkte Kommunikationskanäle zum nationalen Koordinierungszentrum unterhalten;
- 34. den wirksamen Einsatz des Hochsee-Patrouillenboots (OPV) 090 ebenso verstärken wie die Reaktionsfähigkeit und Reichweite der Grenzüberwachung, indem beispielsweise eine zweite Besatzung für das OPV 090 zusammengestellt wird;

Landgrenze

- 35. das Überwachungssystem an der Landgrenze vereinheitlichen und die Lageerfassung verbessern, indem das an der griechisch-türkischen Grenze genutzte IBMMC-Konzept (integriertes Grenzmanagement und Migrationszentrum) an allen Landaußengrenzen angewandt wird;
- 36. die Kapazitäten zur Grenzüberwachung durch Entwicklung einer Luft-Komponente (Hubschrauber, Flugzeuge oder Drohnen) und durch mehr speziell für Aufspürzwecke ausgebildete Grenzschutzhunde steigern;
- 37. dafür sorgen, dass der Einsatz und der Standort von Patrouillen zur Grenzüberwachung sichtbar sind, einschließlich Informationen über die Echtzeit-Position der Patrouillen-Ausrüstung an den Landaußengrenzen in der operativen Schicht des nationalen Lagebilds, beispielsweise durch Nutzung von GPS-Navigationsgeräten; die verfügbaren Patrouillenfahrzeuge sofern erforderlich reparieren (z. B. Polizeidirektion Orestiada), um die Grenzüberwachung zu intensivieren;

Region Evros (griechisch-türkische Grenze)

38. das laufende Vergabeverfahren für das automatisierte Grenzüberwachungssystem abschließen und sicherstellen, dass die Überwachung des Systems von einem (Kommando- und) Koordinierungszentrum durchgeführt wird, das für das gesamte Gebiet der Polizeidirektion oder die gesamte Landgrenze zur Türkei zuständig ist;

- 39. die Intensität der Grenzüberwachung weiter erhöhen, indem Patrouillen stärker koordiniert werden;
- 40. dafür sorgen, dass die gesamte Ausrüstung im Verantwortungsbereich wirksam überwacht und gesteuert wird, indem ein einheitliches Management- und Kommandoverfahren der Patrouillen für beide Polizeidirektionen (Alexandropoulis und Orestiada) eingerichtet wird;
- 41. die Grenzüberwachungskapazität weiter ausbauen, indem ein integriertes technisches Überwachungssystem in der Region Evros erweitert wird;
- 42. gewährleisten, dass die Grenzpolizeieinheit Didymoteicho (sowie gegebenenfalls auch andere) ordnungsgemäß dafür ausgestattet ist, die Echtheit von Dokumenten zu überprüfen, und eine Schulung für griechische Polizeibeamte zur Nutzung der neu installierten Ausrüstung anbieten;

<u>Polizeidirektion Kilkis (Grenze zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien)</u>

- 43. die Grenzüberwachungskapazität weiter ausbauen, indem ein Schnellboot für die Überwachung des Doirani-Sees angeschafft wird, und diese Kapazität in das Überwachungssystem integrieren;
- 44. auf regionaler Ebene ein geeignetes weiteres Schulungssystem unter Berücksichtigung des in den Polizeidirektionen der Region Evros bestehenden Systems schaffen;
- 45. dringend für eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern für die Grenzüberwachung sorgen, indem andere nationale Kapazitäten zur Bewältigung der Situation in Idomeni genutzt werden, um so die uneingeschränkte Anwendung des Artikels 13 des Schengener Grenzkodexes zu garantieren;
- 46. gewährleisten, dass alle irregulären Migranten identifiziert und registriert werden, einschließlich der Abnahme von Fingerabdrücken, gemäß Artikel 13 des Schengener Grenzkodexes und Artikel 14 der Eurodac-Verordnung;
- 47. Notfallpläne dazu erstellen, wie jede nur erdenkliche Situation an der Außengrenze bewältigt werden kann (z. B. Vorkommnisse wie in Idomeni), oder die entsprechenden Pläne aktualisieren;

Polizeidirektion Florina (griechisch-albanische Grenze)

- 48. ein technisches (Video-)Überwachungssystem in Kombination mit stationären und tragbaren Geräten (Sensoren) für ein kontinuierliches Lagebild des geschützten Grenzabschnitts einrichten;
- 49. ein wirksames Überwachungssystem an den Gewahrsamseinrichtungen schaffen, um eine dauerhafte Überwachung sicherzustellen;

C) REGISTRIERUNG UND ERSTAUFNAHMEVERFAHREN

Seegrenze

- 50. Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der in den Registrierungszentren untergebrachten Migranten zu senken und diese umzuverteilen; insbesondere für Samos und Kos Maßnahmen ergreifen, um den neuen Abschnitt des Vathi-Zentrums auf Samos und den Hotspot in Pyli fertigzustellen und zu eröffnen; sicherstellen, dass den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen, die in den Aufnahmeeinrichtungen auf den Inseln Samos und Kos untergebracht sind, vollständig Rechnung getragen wird;
- 51. Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass irreguläre Migranten, die auf Kos bei der griechischen Polizei untergebracht sind, angemessene materielle Bedingungen vorfinden, insbesondere, dass sie von gewöhnlichen Gefängnisinsassen getrennt untergebracht werden, und dass diese Bedingungen mit Artikel 4 der Charta der Grundrechte der EU (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) in Einklang gebracht werden;
- 52. dafür sorgen, dass die volle Kapazität der Dienststelle für Aufnahme und Identifizierung (Personal, Ressourcen) erreicht wird, damit diese ihre gesetzlich festgelegte Koordinierungsfunktion ausüben kann (Gesetz 4375 vom 3. April 2016) und damit die Funktionen und Zuständigkeiten der verschiedenen ins Hotspot-Konzept involvierten Akteure geklärt werden können;

Landgrenze

53. gewährleisten, dass das Personal der Erstaufnahmeeinrichtung in Fylakio die Möglichkeit zu direkten Abfragen des SIS, der Interpol-Datenbank oder anderer Datenbanken hat, um die Qualität des Registrierungsverfahrens zu verbessern;

- 54. die Ausrüstung zur Überprüfung der Echtheit von Dokumenten verstärkt einsetzen und eine angemessene Schulung für die griechischen Polizeibeamten anbieten;
- 55. die Zusammenarbeit mit Befragungsfachleuten von Frontex weiter intensivieren, indem diesen die Durchführung von Befragungen in der Aufnahmeeinrichtung gestattet wird.

D) EMPFEHLUNGEN ZU EINZELNEN BESUCHTEN ORTEN

- 56. die Grenzübertrittskontrollen bei Drittstaatsangehörigen voll und ganz mit Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen (insbesondere an den Grenzübergangsstellen Kipi, Kastanies, Evzoni, Hafen von Samos, Hafen von Mytilini, Flughafen Athen, Flughafen Heraklion);
- 57. die Grenzübertrittskontrollen bei EU-Bürgern intensivieren, im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 15. Juni 2015 über EU-Bürger, die aus Risikogebieten kommen (Grenzübergangsstelle Kastanies, See-Grenzübergangsstellen).

Seegrenze

- 58. das System des nationalen einzigen Fensters (National Single Window) gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/65/EU über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten umsetzen und angesichts der Vorteile für die Grenzkontrolltätigkeiten in den Grenzübergangsstellen allen einschlägigen Behörden Zugang zu dem System gewähren;
- 59. das Grenzkontrollverfahren für Besatzungen von Vergnügungsschiffen und für Drittstaatsangehörige auf Vergnügungsschiffen, die im Hafen von Piräus einlaufen, mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes sowie mit den in Anhang VI des Schengener Grenzkodexes aufgeführten Sonderbestimmungen in Einklang bringen;
- 60. gewährleisten, dass gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes
 Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie
 unterzogen werden, schriftliche Informationen über den Zweck und das Verfahren einer
 solchen Kontrolle erhalten;

Grenzübergangsstelle Hafen von Piräus

61. gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes und Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodexes ein angemessenes Verfahren für die Einreiseverweigerung für Besatzungsmitglieder festlegen;

Grenzübergangsstelle Hafen von Mytilini (Lesbos)

- 62. die Infrastruktur an der Kontrollkabine der Grenzübergangsstelle Mytilini anpassen, damit die Grenzschutzbeamten eine ordnungsgemäße Verhaltensbewertung der Passagiere in der Warteschlange vornehmen können;
- 63. die Infrastruktur der Grenzübergangsstelle Mytilini verbessern, um die Kontrolle von Pkw-Insassen mit Anhang VI Nummer 3.2.9 Buchstabe c des Schengener Grenzkodexes in Einklang zu bringen;

Grenzübergangsstelle Hafen von Samos

- an der Grenzübergangsstelle in Samos die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Grenzschutzbeamten eine ordnungsgemäße Verhaltensbewertung/ein ordnungsgemäßes Profiling der wartenden Passagiere vornehmen können und damit die unerlaubte Einsichtnahme auf die Computerbildschirme in der Kontrollkabine verhindert wird;
- 65. eine ununterbrochene Intranetverbindung der einschlägigen Datenbanken in der ersten Kontrolllinie gewährleisten;

Grenzübergangsstelle Hafen von Symi

66. für die Grenzübergangsstelle die notwendige Ausstattung bereitstellen und angemessene Schulungen zur Nutzung der Ausstattung im Einklang mit den Schengen-Standards anbieten;

Landgrenzen

67. das Personal der griechischen Polizei aufstocken, damit Grenzübertrittskontrollen außerhalb der Kabine sichergestellt sind;

Landgrenze zur Türkei

Grenzübergangsstelle Kipi

- 68. ein Standardformular für die Einreiseverweigerung in türkischer Sprache erstellen;
- 69. die Studie zur Verlegung der Grenzübergangsstelle Kipi abschließen, um zu gewährleisten, dass die notwendige Infrastruktur für das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrollen in der ersten und insbesondere in der zweiten Kontrolllinie vorhanden ist;
- 70. die notwendige technische Ausstattung (z. B. Spiegel) für die Grenzübergangsstelle zur Durchführung ausreichender Lkw-Kontrollen anschaffen und bereitstellen;
- 71. bei allen Kontrollspuren neue flexible elektronische Wegweiser installieren;
- 72. nach Abschluss der Straßenbauarbeiten die Umzäunung der Grenzübergangsstelle fertigstellen;
- 73. das schriftliche Formular in der Sprache des Nachbarlandes (Türkisch) bereitstellen, um die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes zu erfüllen;

Grenzübergangsstelle Pythio

74. den Betrieb der Grenzübergangsstelle mit Blick auf die dauerhafte Abstellung von Mitarbeitern überdenken. Angesichts der derzeit nur sehr begrenzten Zahl von grenzüberschreitenden Zügen sowie der ausreichend frühen Ankündigung dieser Züge kann das Personal der Grenzübergangsstelle effizienter für andere grenzpolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden;

Grenzübergangsstelle Kastanies

75. sicherstellen, dass die Mitarbeiter im Intranet nur eine aktualisierte Informationsquelle nutzen.

Landgrenze zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Grenzübergangsstelle Evzoni

- 76. ein ordnungsgemäß funktionierendes Schulungssystem auf lokaler Ebene schaffen, indem insbesondere ausreichend Schulungen mit Blick auf die Echtheitsüberprüfung von Dokumenten angeboten und Schulungen zum Einsatz eines Herzschlagdetektors organisiert werden;
- 77. die Bildschirme an den Arbeitsplätzen vor unerlaubter Einsichtnahme schützen und Kommunikationsmittel (Telefone) in allen Kabinen installieren; die Geschwindigkeit der Internetverbindung erhöhen und von allen Arbeitsplätzen in der ersten und zweiten Kontrolllinie aus Zugang zum iFADO-System gewährleisten;
- 78. mobile Geräte zur Kontrolle von Bussen, Lupen (zehnfache Vergrößerung) und ein Mikroskop (vierzigfache Vergrößerung) bereitstellen, Infrarot-Ausstattung installieren (Videospektralkomparatoren);
- 79. einen Zaun in der neutralen Zone zwischen den Strömen im Eingangs- und Ausgangsbereich errichten und zusätzliche Kameras installieren, um den gesamten Bereich der Grenzübergangsstelle zu beobachten; Schlagbäume anbringen, wo sie fehlen, und Ampeln errichten;
- 80. ein Standardformular in der Sprache der Staatsangehörigen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für Personen erstellen, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes unterzogen werden;
- 81. die Beschilderung an den Ausfahrspuren für Lastkraftwagen mit Artikel 10 und Anhang III des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;
- 82. gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Schengener Grenzkodexes der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Lockerung von Grenzübertrittskontrollen in der Vergangenheit und über potenzielle künftige Fälle übermitteln;
- 83. das Personal der griechischen Polizei beträchtlich aufstocken, um die wiederkehrende Lockerung von Grenzübertrittskontrollen in der Sommerzeit zu verhindern;
- 84. die notwendige Ausstattung (insbesondere Fingerabdruckscanner) an allen Spuren installieren, um die VIS-Abfrage zu gewährleisten, und die Kapazität der IT-Verbindung erhöhen, um eine kontinuierliche VIS-Abfrage sicherzustellen;

Landgrenze zu Albanien

Grenzübergangsstelle Krystallopigi

- 85. den Mitarbeitern eine bessere Lageerfassung bezüglich möglicher Sekundärbewegungen albanischer Bürger, die in andere Mitgliedstaaten weiterreisen, ermöglichen, um die Qualität der Grenzübertrittskontrollen auf der Basis eines verbesserten Profilings zu erhöhen;
- 86. ausreichend Schulungen zur Erkennung von Fälschungen mit dem Schwerpunkt Reisedokumente und Aufenthaltstitel sowie zur Nutzung vorhandener Datenbanken (z. B. iFado) anbieten:
- 87. ein System des hinreichenden Informationsaustauschs zu Vorgehensweisen und Entwicklungen bei der Dokumentenfälschung umsetzen;
- 88. die Passlese-Software weiterentwickeln, indem in der Anwendung die ständige Überprüfung der Echtheit der auf dem Chip gespeicherten Daten ebenso ermöglicht wird wie die Sichtbarkeit des gespeicherten Bildes;
- 89. allen Drittstaatsangehörigen, die einer eingehenden Kontrolle in zweiter Kontrolllinie unterzogen werden, das Standardformular aushändigen;
- 90. an allen Spuren Ampeln errichten und in allen Kabinen Fingerabdruckscanner installieren, um VIS-Kontrollen durchzuführen; einen Zaun im neutralen Bereich errichten und die Passagierströme trennen;
- 91. die Bildschirme an den Arbeitsplätzen vor unerlaubter Einsichtnahme schützen und die Geschwindigkeit der Internetverbindung erhöhen;
- 92. mobile Geräte zur Kontrolle von Bussen, Lupen (zehnfache Vergrößerung) und Mikroskop (vierzigfache Vergrößerung) bereitstellen, vorhandene Infrarot-Ausstattung (Videospektralkomparator) reparieren;

Flughäfen

93. die Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, in die Praxis umsetzen;

- 94. für die zweite Kontrolllinie einen direkten VIS-Zugang bereitstellen, damit Personen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Ziffer i des Schengener Grenzkodexes und Artikel 20 der VIS-Verordnung mit Hilfe des zur Verfügung stehenden Fingerabdruck-Lesegeräts identifiziert werden können;
- 95. Risikoprofile und Risikoindikatoren in Zusammenhang mit der Entwicklung der irregulären Migration erstellen und an alle an der Grenzkontrolle beteiligten Beamten verteilen;
- 96. strukturiertere und stärker spezialisierte Schulungen anbieten, um die Professionalität der Grenzschutzbeamten zu gewährleisten. Insbesondere sollten für Grenzschutzbeamte regelmäßig spezielle Schulungen zur Erkennung gefälschter Dokumente angeboten werden;
- 97. sicherstellen, dass die Lockerung von Grenzübertrittskontrollen auf unvorhergesehene und außergewöhnliche Umstände beschränkt bleibt, wie dies im Schengener Grenzkodex niedergelegt ist, und dass die Europäische Kommission und das Europäische Parlament gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Schengener Grenzkodexes entsprechend unterrichtet werden;
- 98. auf lokaler Ebene gemeinsame Einsatzpläne der griechischen Polizei und der Zollverwaltung erstellen und umsetzen;
- 99. die ordnungsgemäße und umfassende Umsetzung der Richtlinie 2001/51/EG zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 6 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 sicherstellen (Grenzübergangsstellen Flughafen Athen und Flughafen Thessaloniki);
- 100. den ununterbrochenen Zugang zu allen Datenbanken sicherstellen, um jederzeit Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes durchführen zu können;
- 101. Spiegel vor den Kontrollkabinen im Ankunfts- und Abflugbereich installieren, um die Beobachtung der Passagiere zu ermöglichen;
- 102. sämtliche ersten und zweiten Kontrolllinien gemäß den Schengen-Standards ausstatten, einschließlich Durchlicht, retroreflektierender Lampen, Zoom-Stereomikroskop und der Ausstattung für den Zugang zu Eurodac und AFIS;

- 103. eine eigens für Ermittlungen zuständige Einheit mit entsprechend geschulten Mitarbeitern für die Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität an den Grenzübergangsstellen Flughafen Thessaloniki und Flughafen Heraklion einrichten;
- 104. am Flughafen Thessaloniki und am Flughafen Heraklion bei Ankunft und Abflug den Schengen- und Nicht-Schengen-Bereich physisch vollständig voneinander trennen und eine ordnungsgemäße Trennung auf dem Vorfeld sicherstellen;
- 105. die gleiche Spezifizierung von Stempeln gewährleisten und iFADO entsprechend aktualisieren; sicherstellen, dass den Grenzschutzbeamten in der ersten und zweiten Kontrolllinie eine aktualisierte Fassung des einschlägigen EU-Rechts und anderer damit zusammenhängender Dokumente zur Verfügung steht;
- 106. sicherstellen, dass die Kontrollkabinen nicht von Unbefugten betreten werden können;

Grenzübergangsstelle Flughafen "Eleftherios Venizelos", Athen

- 107. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten den Passagierfluss vor den Kabinen beobachten können;
- 108. vor der "Alle-Pässe"-Warteschlange auf dem Boden vor den Kontrollkabinen eine ordnungsgemäße Abgrenzungslinie anbringen, um einen ausreichenden Abstand zwischen Passagieren, die kontrolliert werden, und den dahinter auf die Grenzkontrolle Wartenden zu schaffen;
- 109. die Kontrollkabinen anpassen, um die Kommunikation zwischen Grenzschutzbeamten und Passagieren zu erleichtern;
- 110. eine hochwertige Druckqualität der Stempel gewährleisten;
- 111. die Lageerfassung bezüglich gefälschter und nachgeahmter Dokumente dadurch verbessern, dass die Grenzschutzbeamten auf Informationsschriften über gefälschte Dokumente zugreifen können;
- 112. sicherstellen, dass amtliche Dolmetscher eingesetzt werden, um bei den Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie mehr einschlägige Informationen zusammenzutragen;

- 113. die Arbeitsplätze in beiden VIP-Lounges mit Fingerabdruck-Lesegeräten ausstatten, um beim Eintritt der VIP in die Lounges Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Schengener Grenzkodexes durchzuführen;
- 114. das Hinweisschild an der Kontrollkabine im Transitbereich (von außerhalb des Schengen-Raums nach außerhalb des Schengen-Raums) entfernen, weil es bei Passagieren den falschen Eindruck erweckt, dass sie sich einer Grenzübertrittskontrolle unterziehen müssen, und das Verfahren mit Anhang VI Nummer 2.1.3 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;
- 115. gewährleisten, dass Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes uneingeschränkt angewendet wird, indem die Grenzschutzbeamten Instruktionen über das ordnungsgemäße Verfahren erhalten;

Grenzübergangsstelle Flughafen "Makedonia", Thessaloniki

- 116. ein Videoüberwachungssystem (CCTV) einsetzen und sicherstellen, dass die Polizei Zugriff auf die gespeicherten Daten hat;
- 117. getrennte Räumlichkeiten für nicht einreiseberechtigte Personen schaffen, damit Frauen und Kinder falls erforderlich von Männern getrennt werden können;
- 118. für alle Schichten in der zweiten Kontrolllinie die Zahl der Grenzschutzbeamten erhöhen;
- 119. die gründlichere Kontrolle der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Visa gewährleisten;

Grenzübergangsstelle Flughafen "Nikos Kazantzakis", Heraklion

- 120. die im Ankunfts- und Abflugbereich verfügbaren Kameras neu positionieren, um eine angemessene Beobachtung des Passagierflusses zu gewährleisten;
- 121. die Zahl der Kontrollkabinen im Ankunftsbereich erhöhen; gewährleisten, dass die Abgrenzungslinie vor der Kontrollkabine beachtet wird und die Verfügbarkeit einer Spur für EU-Bürger während der Grenzübertrittskontrollen sicherstellen;
- 122. den direkten Zugang zur Anwendung für die Kartierung der Daten über Einwanderer zu dem Zweck sicherstellen, dass Personen anhand von Fingerabdrücken identifiziert werden können;

123. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten die Bestimmungen über die Rechte von Familienangehörigen von Staatsangehörigen von EU-Ländern, EWR-Ländern und der Schweiz gemäß der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ordnungsgemäß anwenden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident